

Förderrichtlinie für das Förderprogramm

„Hausbäume für Stolberg“

1. Ziel:

Das Förderprogramm „Hausbäume für Stolberg“ soll die Grünversorgung der Kupferstadt verbessern, den Straßenraum aufwerten, Artenvielfalt unterstützen und das Mikroklima positiv beeinflussen. Zu diesem Zwecke hat die Kupferstadt Stolberg dieses Förderprogramm ins Leben gerufen.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Baumpflanzungen auf Grundstücken, die innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslagen der Kupferstadt Stolberg liegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle Hauseigentümer innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslagen in Stolberg.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Baumpflanzung muss freiwillig und zusätzlich erfolgen, d.h. es darf keine Verpflichtung zur Pflanzung des Baumes aufgrund einer Satzung (z.B. Baumschutzsatzung, Freiflächengestaltungssatzung, Bebauungsplan) oder einer anderen Vorschrift bestehen (Ausschlussgrund).
- Der Antragsteller muss einen geeigneten Baumstandort durch Eintragung auf einer Karte oder durch geeignete Fotos vorschlagen. Die Stadt prüft die Zweckmäßigkeit des Standorts. Der Standort muss einen „Straßenbezug“ besitzen, d.h. er sollte in der Regel vor dem Haus liegen (Vorgarten) oder hinter bzw. neben dem Haus, so dass sich der Baum positiv auf das Straßenbild auswirkt. In der Regel wird der Baum nicht weiter als 5-10 m von der Straße entfernt gepflanzt, sodass er vom öffentlichen Raum sichtbar ist.
- Am Baumstandort muss sowohl oberirdisch als auch unterirdisch ausreichend Platz für den gewählten Baum vorhanden sein. Der Baum darf weder zu nah an einem Gebäude oder einem bestehenden Baum gepflanzt werden. Hinsichtlich der zu den Nachbargrundstücken einzuhaltenden Abstände sind die Abstandsregelungen der §§ 41 ff. NachbG NRW zwingend einzuhalten.
- Der Baum darf weder unterirdische noch oberirdische Leitungen, befestigte Flächen, Gebäude oder sonstige Anlagen beeinträchtigen. Die Verantwortung für derartige Beeinträchtigungen (insbesondere von Leitungen) liegt vollumfänglich beim Grundstückseigentümer. Ggf. durch den Baum oder dessen Pflanzung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- Die Stadt oder ein beauftragtes Unternehmen pflanzen den Baum in der Regel in gut bepflanzbare Gartenerde. Entsiegelungen und umfangreiche Standortvorbereitungen werden von der Stadt nicht vorgenommen. Diese sind bei Bedarf vom Baumempfänger vor der Pflanzung zu leisten.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Baum zu pflegen und mindestens 15 Jahre nach Einpflanzung zu erhalten. Das schließt mit ein, dass die Bäume bei vorsätzlich oder fahrlässig verschuldetem Ausfall zulasten des Zuwendungsempfängers gleichwertig ersetzt werden müssen. Wird ein Baum nicht bis zur nächsten Vegetationsperiode ersetzt behält sich die Kupferstadt Stolberg vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. In diesem Fall ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Wertersatz zu leisten.

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Baum gemäß der ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Pflegehinweise zu behandeln, insbesondere während der ersten Jahre ist eine regelmäßige Wässerung nötig.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- Die Zuwendung umfasst die kostenlose Lieferung und die Einpflanzung des beantragten und bewilligten Baumes.
- Pro Kalenderjahr kann je Grundstück die Lieferung und Pflanzung von einem Baum beantragt werden.
- Geliefert und gepflanzt werden nur hochstämmige Bäume, die aus der dieser Leitlinie beiliegenden Pflanzliste mit Bäumen verschiedener Größe ausgewählt werden können.
- Es besteht kein Anspruch des Antragstellers gegenüber der Stadt auf Bewilligung oder Erhalt des Baumes. Es besteht auch kein Anspruch auf Pflanzung der gewählten Baumart oder -sorte. Bei Lieferschwierigkeiten oder anderen Herausforderungen versucht die Stadt, einen gleichwertigen Ersatz anzubieten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zu internen Dokumentationszwecken fertigt die Stadt jeweils vor und nach der Pflanzung ein Foto von jedem Pflanzstandort an. Mit vorherigem Einverständnis können diese Fotos auch für Werbezwecke für das Förderprogramm oder allgemeine Infomaterialien verwendet und veröffentlicht werden.

7. Datenschutzhinweise

Die Stadt ist berechtigt, Name und Anschrift des Antragstellers zum Zwecke der Pflanzung an das mit der Anpflanzung beauftragte Unternehmen weiterzugeben.

8. Verfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Das Antragsformular kann über das Serviceportal der Kupferstadt Stolberg <https://serviceportal.stolberg.de/> abgerufen werden. Das Antragsformular ist auszufüllen und zu unterschreiben. Das unterschriebene Dokument sowie die Standortangabe (Plan/Luftbild/Skizze/Foto) sind sodann per Mail an annika.gerlach@stolberg.de (Betreff: Hausbäume für Stolberg) oder per Post zuzusenden an:

Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt
z. Hd. Annika Gerlach
Zweifallerstraße 277
52224 Stolberg

Eine Bewilligung erfolgt durch einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Die Pflanzungen finden im Zeitraum von Oktober bis April statt. Die Anträge können jedoch ganzjährig gestellt werden.

9. Zuteilungskriterien

Gehen mehr Förderanträge ein, als im Rahmen des Förderprogramms berücksichtigt werden können, entscheidet die Stadtverwaltung über die Vergabe der Bäume anhand der Eignung der vorgesehenen Pflanzstandorte. Dabei werden insbesondere die zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Stadtklima und das Stadtbild berücksichtigt. Vorrang erhalten in der Regel Standorte, die bislang nur über wenige Bäume verfügen und bei denen die Pflanzung einen besonderen Mehrwert für das Stadtklima oder das Ortsbild erwarten lässt. Eine zusätzliche Entsiegelung der Pflanzfläche durch die Antragstellerin oder den Antragsteller wird bei der Auswahl ebenfalls positiv berücksichtigt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stolberg, den

gez. Patrick Haas

Bürgermeister